

Allgemeine Lieferbedingungen BLOCHHOLZ

1.) Es gelten die Bestimmungen der **Österreichischen Holzhandelsusancen** in der jeweils gültigen Fassung. Das gekaufte Blochholz muss glatt entastet, an den Enden mit der Säge gekappt sein und den Merkmalen der bezeichneten Güteklassen lt. den österreichischen Holzhandelsusancen voll entsprechen. Das Übermaß beträgt mindestens 10 cm. Abweichungen sind gesondert zu vereinbaren. Der Verkäufer garantiert, dass das Holz aus ökologisch nachhaltiger Forstwirtschaft stammt; weiters, dass Holz und Rinde nicht verstrahlt sind oder mit chlorhaltigen Mitteln behandelt wurden. Der Verkäufer versichert, die erforderliche Schlägerungsbewilligung zu besitzen.

2.) Der Verkäufer hat am Erfüllungsort das Blochholz – getrennt vom übrigen Holz – so zu lagern, dass es mit hydraulischen LKW-Kränen ungehindert verladen werden kann. Das Holz darf höchstens auf 5 Ladestellen verteilt sein (je LKW-Zug). Bei nicht krangerechter Lagerung des Holzes ist die Käuferin berechtigt, die auftretenden Mehrkosten für die Verladung oder Abfrachtung dem Verkäufer anzulasten. Allfällige Weg- und Brückenerhaltungskosten, sowie Wegmehrbenützungsbeiträge gem. den Landesstraßengesetzen u. ä., gehen zu Lasten des Verkäufers.

Der Verkäufer verpflichtet sich, das Blochholz nicht zum Nachteil der Käuferin zu sortieren. Bei Zuwiderhandeln hat er ihr den vollen durch eine solche Wertminderung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Waggonladevorschriften: Bei „frei waggonverladen“ gekauftem Holz sorgen die Verlader und Verkäufer dafür, dass die sachgemäße Verladung laut Order des Empfängers (Waggontypen, etc.) durchgeführt wird. Der Verlader und Verkäufer haben für eine entsprechend der Beschaffenheit der des Waggons größtmögliche Beladung und Ausnutzung des Laderaumes zu sorgen. Der Verlader sowie der Verkäufer haben für sach- und vorschriftsgemäße Verladung Sorge zu tragen, wobei insbesondere die Lastgrenzen (bzw. zulässige Achslasten) der jeweiligen Waggontypen einzuhalten sind. Für sämtliche Schäden und Kosten (z. B. höhere Entladekosten, Wagenstandskosten, Kosten für Leerfrachten) haften der Verlader und Verkäufer zur ungeteilten Hand als Solidarschuldner.

3.) Die Übernahme und Mengenermittlung erfolgt in den Empfangswerken mittels geeichter elektronischer Meßanlage.

Anlagentechnisch und logistisch bedingt, kann es in den Werken von SET zur Zwischenlagerung von RH-Lieferungen kommen, die länger als 14 Tage dauert. Für die Beurteilung der Stämme bei der Übernahme ist der Zustand des Holzes zum Zeitpunkt der Anlieferung ausschlaggebend. Eingehende Holzlieferungen zwischen dem 29. Dezember und 31. Dezember eines Jahres werden von den jeweiligen Werken übernommen und auf ein Konsignationslager gelegt. Am 3. Arbeitstag des Folgejahres gehen die Holzbestände, welche sich auf dem Konsignationslager befinden, in die Verfügungsmacht der jeweiligen Werke über.

4.) Bei Überschreiten der Liefertermine durch den Verkäufer wird der Käuferin das Recht eingeräumt, die Preise einseitig angemessen festzusetzen, oder von der Lieferung Abstand zu nehmen. Die Käuferin ist bei vom Verkäufer verursachten Verzögerungen berechtigt, einen Deckungskauf auf Kosten des Verkäufers durchzuführen. Als Sicherheit für geleistete An- oder Teilzahlungen geht das Holz im gleichen Wert der von der Käuferin geleisteten Zahlungen in ihr Eigentum über, gleichgültig, in welchem Zustand es sich befindet. Die Abrechnung der erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt mittels Gutschrift durch die Käuferin.

5.) Bei gänzlicher oder teilweiser Einstellung des Betriebes im Bestimmungswerk, verursacht z.B. durch höhere Gewalt oder Feuer, ist die Käuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. eine verzögerte Zulieferung zu erwirken. Bei Windwurf, Schneebruch oder anderen Naturereignissen etc., sowie bei allen Marktpreisänderungen für Rund- und Schnittholz, ist die Käuferin berechtigt, den Kaufpreis für das kaufgegenständliche Blochholz einseitig zu ändern und angemessen an den Marktpreis anzupassen. Das bis dahin noch nicht bereitgestellte Blochholz wird mit dem neuen Preis abgerechnet.

6.) Der Verkäufer stimmt ausdrücklich einer Speicherung und Verwendung der im Vertrag angeführten Daten des Kunden zum Zwecke der Buchhaltung, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Zusendung von Informationsmaterial zu. Die Daten werden keinesfalls an Dritte weitergegeben und werden nach dem derzeitigen Datenschutzgesetz behandelt.

7.) Jede Änderung der vorstehenden Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für 9413 St. Gertraud jeweils sachlich zuständige Gericht. Erfüllungsort für beide Vertragsparteien sind die Geschäftsräumlichkeiten der Käuferin in 9413 St. Gertraud. Es gilt österreichisches Recht.

8.) Der Verkäufer erklärt an dem von ihm einseitig bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren, und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Zum Zweck der Dokumentation (Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Name und Adresse des Verkäufers) weitergegeben werden. Falls der Verkäufer keine Zertifizierung besitzt, wurde gemäß den „Prinzipien für eine ökologische und soziale Verantwortung zur Holzbeschaffung und nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ des belieferten Sägewerkes Stora Enso folgendes festgelegt: Der Verkäufer verpflichtet sich, das Holz gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den sonstigen regionalen Vorschriften und Anweisungen etwa der Waldeigentümer oder der Forstbehörden zu beschaffen und einzuschlagen. Der Verkäufer garantiert, dass der Ursprung des an den Käufer gelieferten Holzes nachweisbar ist.

Insbesondere Lieferungen von radioaktiv verstrahltem Holz werden durch den Käufer zurückgewiesen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Verkäufer, für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Lieferung dem Käufer auf Anforderung geeignete Nachweise über den Ursprung des Holzes zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird der Verkäufer die Nachweise mindestens 12 Monate in seinem Datenverarbeitungssystem speichern oder in sonst geeigneter Form aufbewahren. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen behält sich der Käufer das Recht vor, zukünftige Lieferungen ohne weitere Benachrichtigung zurückzuweisen.

Der Käufer hat das Recht, beim Verkäufer Kontrollen der Einschlaggebiete sowie Kontrolle der Systeme, die für das Sammeln und Speichern von Nachweisen über den Ursprung des Holzes benutzt werden, selbst oder durch Dritte durchzuführen. Der Käufer wird gemeinsam mit dem Verkäufer dafür sorgen, dass entsprechende Systemkontrollen durch ihn oder durch Dritte nicht zur Aufdeckung sensibler Marktdaten beim Verkäufer führen. Der Verkäufer unterstützt den Käufer im Rahmen seiner Möglichkeiten, die vorgenannten Kontrollen auch bei seinen Sublieferanten durchzuführen.

Weiters verpflichtet sich der Verkäufer, auf Anforderung durch den Käufer die Zertifizierungsdokumente bzw. die Nachweise einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen, falls dies gefordert wird.

Verfügt der Verkäufer über keine Zertifizierung gemäß PEFC oder FSC, muss dieser innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung die Daten über die Herkunft des Holzes an den Käufer bekannt geben.